

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

OR I und II: Obligationenrecht Allgemeiner Teil

(Frühjahrssemester 2014)

Examinator Prof. Jörg Schmid
Datum/Zeit der Prüfung 13. Juni 2014, 09.00–11.00 Uhr
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache
Punkte

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **14 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung aller Fragen sind **30 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Gauch/Stöckli, 49. Aufl., Zürich 2012) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** direkt auf den Fragebogen und bezeichnen Sie auf allfälligen Zusatzblättern klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Fall 1 [total 16 Punkte]

Martin Matter führt als Einzelkaufmann ein Möbelgeschäft in Horw, und zwar in Räumlichkeiten (Ausstellungsraum und Büro), die Matter von der Vetter Immobilien AG gemietet hat. Im Ausstellungsraum stand seit 15. Mai 2014 ein blaues Ledersofa «De sede», das mit Fr. 4'500.– angeschrieben war. Kirstin Kempf betrat das Möbelgeschäft am 27. Mai 2014 und liess sich von Matters Angestellter Anna Angst beraten, die ihr auf Anfrage antwortete, bei allen «De sede»-Sofas sei die Lieferung an den Wohnort im Preis eingeschlossen. Daraufhin erklärte Kirstin Kempf, sie kaufe das blaue Ledersofa «De sede» für Fr. 4'500.–. Sie unterzeichnete das Vertragsdokument (samt «Allgemeinen Verkaufsbedingungen» auf der Rückseite), bezahlte den Betrag umgehend in bar und gab ihre Adresse in Luzern bekannt. Das Sofa wurde am 28. Mai 2014 an Kirstin Kempf geliefert.

Als Martin Matter am 29. Mai 2014 (nach der Rückkehr aus seinen Ferien) die abgeschlossenen Käufe kontrollierte, stellte er fest, dass das Preisschild des fraglichen Ledersofas falsch angeschrieben war; der Angestellten Angst war offenbar beim Beschriften der Preisschilder ein Versehen passiert. In Wirklichkeit hätte auf dem Preisschild «Fr. 5'400.–» stehen sollen.

Frage 1.1 [2 Punkte]

Ist (konsensmässig) zwischen Kirstin Kempf und Martin Matter ein Kaufvertrag über das blaue Ledersofa «De sede» zustande gekommen? Wenn ja, mit welchem Inhalt?

(Pro memoria: Antworten begründen und belegen!)

Frage 1.2 [3 Punkte]

Matter telefonierte noch am 29. Mai 2014 mit Kirstin Kempf, erklärte das Versehen und forderte sie auf, «entweder Fr. 900.– nachzuzahlen oder das Sofa (gegen Rückzahlung der bezahlten Fr. 4'500.–) umgehend zurückzugeben». Sind diese Begehren berechtigt? Wenn ja: Wann verjähren die Ansprüche der Parteien? (*Geben sie den genauen Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt.*)

Frage 1.3 [4 Punkte]

Wir nehmen an, Martin Matter und Kirstin Kempf haben sich am 29. Mai 2014 vergleichsweise darauf geeinigt, dass Kirstin Fr. 450.– nachzahlt und das Sofa behalten darf. Am 1. Juni 2014 stellte Kirstin auf der Hinterseite des Sofas eine leichte Verfärbung fest. Sie meldete dies umgehend dem Martin Matter. Dieser lehnte jedoch jede Preisreduktion oder sonstige Verantwortlichkeit ab und verwies Kirstin auf die (auf der Rückseite des Vertrags aufgedruckten) «Allgemeine Verkaufsbedingungen», die Folgendes festhalten: «Bei Mängeln tritt der Verkäufer dem Käufer alle Ansprüche gegen den Hersteller der Möbel ab. Direkte Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer entfallen.» Ausserdem rät Matter der Kundin, sich «gemäss Produkthaftungsrecht» an die Herstellerin (De sede Schweiz AG, Basel) zu wenden. Muss Kirstin Kempf sich die genannte Klausel entgegenhalten lassen? Hat sie Ansprüche gegen die Herstellerin des Sofas?

(Fortsetzung Ihrer Antwort zu Frage 1.3)

Frage 1.4 [3 Punkte]

Matters Mietvertrag mit der Vetter Immobilien AG über die Räumlichkeiten des Möbelgeschäfts in Horw besteht schon seit 10 Jahren und sieht vor, dass der Mietzins von monatlich Fr. 3'000.– jeweils im Voraus auf das Postfinance-Konto der Vermieterin zu bezahlen ist. Die Zahlung des Juni-Mietzinses gab Matter seiner Bank (Luzerner Kantonalbank AG) am 28. Mai 2014 in Auftrag, die sie gleichentags ausführte; die Gutschrift auf dem Postfinance-Konto der Vetter Immobilien AG erfolgte am 30. Mai 2014 (einem Freitag), sie wurde jedoch erst am 3. Juni 2014 der Kontoinhaberin angezeigt. Hat Matter den Juni-Mietzins rechtzeitig bezahlt?

Frage 1.5 [4 Punkte]

Am 1. Juni 2014 (einem Sonntag) trat in Horw wegen eines sehr heftigen Gewitters der «Steinibach» – ein sonst kleines und ruhiges Gewässer, das an Matters Möbelgeschäft vorbeifliesst – über die Ufer. Durch die Wucht des Wassers und der vom Bach mitgeführten Steine wurde eine Scheibe des Möbelgeschäfts durchschlagen; Ausstellungsraum und Büro füllten sich mit Wasser, Steinen und Schlamm und sind bis und mit 30. Juni 2014 nicht mehr benützbar. Der von der Versicherung nicht gedeckte Teil des Schadens für Martin Matter (zerstörte Möbel) beträgt Fr. 12'000.–. Matter fragt Sie an, ob er von der Vermieterin – vertraglich oder ausservertraglich – Ersatz für diesen Schaden, Ersatz für die Unbenützbarkeit der Mieträumlichkeiten im Juni und die Rückzahlung des bereits bezahlten Juni-Mietzinses (Fr. 3'000.–) verlangen darf.

(Fortsetzung Ihrer Antwort zu Frage 1.5)

Fall 2 [total 14 Punkte]

Karla Karrer ist eine begeisterte Kanufahrerin. Sie plant, am 15. Juni 2014 für drei Wochen nach Frankreich in die Kanuferien zu verreisen. Im Hinblick auf diese Ferien kaufte sie bei Viktor Villiger in Luzern am 2. Mai 2014 ein neues Kanu «Arrow 77» zum Sonderpreis von Fr. 3'000.– (durchschnittlicher Marktpreis: Fr. 3'300.–). Den Preis von Fr. 3'000.– bezahlte Karla sogleich bei Vertragsschluss, wobei sie Viktor Villiger von ihren Ferienplänen erzählte, ihn darauf hinwies, dass ihr altes Kanu nicht mehr gebrauchstauglich sei und mit Viktor vereinbarte, dass das gekaufte Kanu spätestens am 10. Juni 2014 zu liefern sei. Viktor Villiger lieferte das Kanu jedoch nicht, sondern teilte Karla am 10. Juni per E-Mail mit, er könne das Kanu «Arrow 77» erst im August liefern.

Da Karla unbedingt am 15. Juni 2014 mit einem neuem Kanu in die Ferien fahren will, kauft sie am 13. Juni 2014 bei der Dischler Discount GmbH ein Kanu des gleichen Modells. Bei dieser Verkäuferin muss Karla allerdings den (marktüblichen) Preis von Fr. 3'300.– bezahlen. Sie begleicht diesen Betrag sofort in bar und nimmt das Kanu mit.

Frage 2.1 [4 Punkte]

Karla möchte so bald als möglich, am liebsten noch heute (13. Juni 2014), den Vertrag mit Viktor Villiger auflösen und den bereits bezahlten Kaufpreis von Fr. 3'000.– zurückverlangen. Kann sie das tun? Wie muss sie vorgehen? Gibt es allenfalls eine (wirtschaftlich) «bessere» Lösung für sie (welche)?

(Fortsetzung Ihrer Antwort zu Frage 2.1)

Frage 2.2 [3 Punkte]

Wir nehmen an, der Vertrag sei aufgelöst worden. Gegenüber dem Rückerstattungsanspruch macht Viktor Villiger geltend, er habe vom Kaufpreis von Fr. 3'000.– einen Teilbetrag von Fr. 1'000.– in sein Portemonnaie gesteckt. Das Portemonnaie sei ihm in der Folge gestohlen worden. Er sei daher nur noch im Umfang von Fr. 2'000.– bereichert und schulde folglich bloss die Rückerstattung dieses Betrags. Wird Viktor mit dieser Argumentation vor Gericht durchdringen? Und: Wann verjährt Karlas Anspruch, wenn wir weiter annehmen, Karla habe Viktor für Fr. 3'000.– (nebst Zins) betrieben (Absendung des Betreibungsbegehrens durch Karla am 13. Juni 2014; Zustellung des Zahlungsbefehls an Viktor am 16. Juni 2014)?

Frage 2.3 [4 Punkte]

Wir nehmen an, Karla Karrer hat den Kaufvertrag über das Kanu am 13. Juni 2014 wirksam aufgelöst. Ferner hatte Karla Karrer vom 1. Januar 2008 bis 31. Juli 2009 bei Viktor Villiger ein Zimmer gemietet; der Mietzins betrug Fr. 500.– pro Monat und war gemäss Mietvertrag jeweils im Voraus zu bezahlen. Den Mietzins für die Monate Juni und Juli 2009 hat Karla bis heute nicht bezahlt. Als sie nun die Rückzahlung des Kaufpreises verlangt, erklärt Viktor Villiger am 14. Juni 2014, er verrechne Karlas Rückerstattungsforderung mit seiner offenen Forderung aus dem Mietverhältnis im Betrag von Fr. 1'000.–. Kann Viktor verrechnen? (1/7)

(Fortsetzung Ihrer Antwort zu Frage 2.3)

Frage 2.4 [3 Punkte]

Wir nehmen an, Karla und Viktor einigen sich vergleichsweise darauf, dass Viktor wegen des Kanus und unter Berücksichtigung der ausstehenden Mieten Fr. 2'300.– zurückzahlt. Karla, die dringend flüssige Mittel braucht, möchte diese Forderung an die Bank Bachmann AG abtreten, die ihr dafür Fr. 2'100.– in bar bietet. Wer muss was tun, damit Karlas Forderung von Fr. 2'300.– auf die Bank Bachmann AG übergeht? (Falls dazu ein Dokument erforderlich ist, fertigen Sie es konkret an!)

(Ende des Fragebogens)